

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 12. Juli 2007

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
3. 7.07	Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts des Landes Baden-Württemberg	293
3. 7.07	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes	296
3. 7.07	Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG)	297
3. 7.07	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)	298
3. 7.07	Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG)	320
19. 6.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	329
25. 6.07	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst – APrOPol hD)	329
1. 7.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und die Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter	330
5. 7.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der ZVS im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008 (Zulassungszahlenverordnung ZVS-Studiengänge 2007/2008 – ZZVO ZVS-Studiengänge 2007/2008)	331
28. 6.07	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg	334
27. 6.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Offenburg	335

Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts des Landes Baden-Württemberg

Vom 3. Juli 2007

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungszustellungsgesetz – LVwZG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der

Behörden des Landes und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist oder soweit nicht die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) anzuwenden sind.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausge-

führt. Daneben gelten die in §§ 10 und 11 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, ber. S. 1019) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Das zuzustellende Dokument ist der Post verschlossen zu übergeben.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unter-

schreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die die Zustellung ausführt, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach den Absätzen 1 und 2 im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr. Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Un-

terschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 6

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 7

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

§ 8

Zustellung an mehrere Beteiligte

Betrifft ein zusammengefasster Bescheid Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Zustellung an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift zugestellt wird. Der Bescheid ist den Beteiligten jeweils einzeln zuzustellen, soweit sie dies im Einzelfall beantragt haben. Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung sind Ehegatten gleichgestellt.

§ 9

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es in dem

Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.

§ 10

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,

2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,

3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder

4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Zum Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 5 Satz 3.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 11

Öffentliche Zustellung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder

2. sie im Fall des § 10 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 12

Zustellungsverfahren der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notariate sowie der übrigen Behörden der Justizverwaltung

(1) Für das Zustellungsverfahren der ordentlichen Gerichte, der Gerichte für Arbeitssachen, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaften und der Notare gelten auch bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen. Dasselbe gilt auch für das Zustellungsverfahren der übrigen Behörden der Justizverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten.

(2) In richter- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten kann auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugestellt werden.

§ 13

Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium.

(2) Die zur Durchführung des § 12 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Justizministerium.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe »§ 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes« durch die Angabe »§ 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg vom 30. Juni 1958 (GBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 266), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	POF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Landesbeamtengesetzes

Vom 3. Juli 2007

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 10 werden die Worte »Innungskrankenkasse Baden-Württemberg« durch die Worte »Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen« ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte »Dienstbezüge und Vergütungen« durch die Worte »Besoldung und Entgelt« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann auf Antrag Besoldung, Entgelt und sonstige Leistungen aus den Dienstverhältnissen an die Beschäftigten gegen Erstattung gewähren.«
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort »auftragsweise« gestrichen.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Innungskrankenkasse Baden-Württemberg« durch die Worte »Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen« ersetzt.
4. In § 32 Abs. 3 werden nach dem Wort »findet« die Worte »für die Pflichtversicherung« eingefügt.
5. § 40 erhält folgende Fassung:

»§ 40

Gewährleistungsentscheidungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind.«

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort »Bundeserziehungsgeldgesetzes« durch die Worte »Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes« ersetzt.

2. In § 153e Abs. 2 werden die Worte »eines Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung« durch die Worte »einer Elternzeit (§ 99 Nr. 2)« ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 3 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

POF. DR. REINHART

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG)

Vom 3. Juli 2007

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), zuständigen Behörden und Stellen.

§ 2

Soweit durch Rechtsvorschriften des Bundes keine Regelung getroffen ist, wird das für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über den Inhalt von Ausbildungsordnungen für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst zu erlassen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,

3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1980 (GBI. S. 594) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLI. STÄCHELE

RECH RAU

PROF. DR. FRANKENBERG STRATTHAUS

HAUK DR. STOLZ

GÖNNER POF. DR. REINHART

DRAUTZ PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)

Vom 3. Juli 2007

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

Organisation

ERSTER ABSCHNITT:

Anwendungsbereich und Aufgabe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kriminalpräventive Aufgabe

ZWEITER ABSCHNITT:

Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

- § 3 Jugendstrafanstalten
- § 4 Trennungsgrundsätze
- § 5 Freie Form und offener Vollzug
- § 6 Mutter-Kind-Abteilung
- § 7 Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten
- § 8 Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe
- § 9 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 10 Belegung der Hafträume

DRITTER ABSCHNITT:

Innere Organisation der Jugendstrafanstalten

- § 11 Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Anstaltsleitung
- § 13 Gefangenenmitverantwortung
- § 14 Hausordnung
- § 15 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 16 Beirat

VIERTER ABSCHNITT:

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

- § 17 Aufsichtsbehörde
- § 18 Vollstreckungsplan, Zugangskommission

FÜNFTER ABSCHNITT:

Entwicklung und Forschung

- § 19 Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

SECHSTER ABSCHNITT:

Datenverarbeitung

- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

ZWEITER TEIL:

Gestaltung des Jugendstrafvollzuges

ERSTER ABSCHNITT:

Grundsätze

- § 21 Erziehungsauftrag
- § 22 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
- § 23 Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

ZWEITER ABSCHNITT:

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzuges

- § 24 Aufnahme und Diagnoseverfahren
- § 25 Erziehungsplan
- § 26 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 27 Formen des Jugendstrafvollzuges
- § 28 Sozialtherapie
- § 29 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 30 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 31 Auflagen
- § 32 Entlassungszeitpunkt

DRITTER ABSCHNITT:

Grundversorgung

- § 33 Unterbringung
- § 34 Ausstattung des Haftraums
- § 35 Kleidung
- § 36 Verpflegung
- § 37 Einkauf

VIERTER ABSCHNITT:

Besuch und Schriftwechsel

- § 38 Pflege sozialer Beziehungen
- § 39 Verbot von Besuchen
- § 40 Überwachung der Besuche
- § 41 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 42 Überwachung des Schriftwechsels
- § 43 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 44 Anhalten von Schreiben
- § 45 Ferngespräche
- § 46 Sondereinkauf
- § 47 Überweisungen

FÜNFTER ABSCHNITT:**Religionsausübung**

- § 48 Seelsorge
- § 49 Religiöse Veranstaltungen
- § 50 Weltanschauungsgemeinschaften

SECHSTER ABSCHNITT:**Gesundheitsfürsorge**

- § 51 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien
- § 52 Anspruch auf medizinische Leistungen
- § 53 Verlegung wegen medizinischer Behandlung
- § 54 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen
- § 55 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

SIEBTER ABSCHNITT:**Soziale Hilfe**

- § 56 Grundsatz und Bezugsperson
- § 57 Hilfe während des Vollzuges
- § 58 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge
- § 59 Entlassungsbeihilfe

ACHTER ABSCHNITT:**Erziehung im Leistungsbereich**

- § 60 Grundsatz
- § 61 Unterricht und Weiterbildung
- § 62 Freies Beschäftigungsverhältnis
- § 63 Soziales Training und Sprachkompetenz
- § 64 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
- § 65 Ausbildungsbeihilfe
- § 66 Haftkostenbeitrag
- § 67 Überbrückungsgeld
- § 68 Taschen-, Haus- und Eigengeld
- § 69 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 70 Vergütungsstufen

NEUNTER ABSCHNITT:**Freizeit, Medienkompetenz und Sport**

- § 71 Freizeit, Medien und Sport
- § 72 Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung
- § 73 Elektronische Medien
- § 74 Zeitungen und Zeitschriften

ZEHNTER ABSCHNITT:**Sicherheit und Ordnung**

- § 75 Grundsatz
- § 76 Verhaltensvorschriften
- § 77 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld
- § 78 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch
- § 79 Sichere Unterbringung
- § 80 Festnahmerecht
- § 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 82 Einzelhaft
- § 83 Fesselung
- § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 85 Ärztliche Überwachung
- § 86 Ersatz von Aufwendungen

ELFTER ABSCHNITT:**Unmittelbarer Zwang**

- § 87 Allgemeine Voraussetzungen
- § 88 Begriffsbestimmungen
- § 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 90 Handeln auf Anordnung
- § 91 Androhung
- § 92 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 93 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 94 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

ZWÖLFTER ABSCHNITT:**Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen**

- § 95 Voraussetzungen und Ahndung
- § 96 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 97 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen
- § 98 Disziplinarbefugnis
- § 99 Disziplinarverfahren
- § 100 Mitwirkung des Arztes

DREIZEHNTER ABSCHNITT:**Rechtsbehelfe**

- § 101 Beschwerderecht
- § 102 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- § 103 Beteiligte
- § 104 Antragsfrist, Wiedereinsetzung
- § 105 Vornahmeantrag
- § 106 Aussetzung der Maßnahme
- § 107 Gerichtliche Entscheidung
- § 108 Rechtsbeschwerde
- § 109 Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde
- § 110 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde
- § 111 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

DRITTER TEIL:**Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten**

- § 112 Einschränkung von Grundrechten
- § 113 Inkrafttreten

ERSTER TEIL:**Organisation****ERSTER ABSCHNITT:****Anwendungsbereich und Aufgabe****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe nach §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes an jungen Gefangenen in den Jugendstrafanstalten des Landes.

§ 2**Kriminalpräventive Aufgabe**

Die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor

Straftaten junger Menschen. Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft.

ZWEITER ABSCHNITT:

Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

§ 3

Jugendstrafanstalten

(1) Jugendstrafen werden in Jugendstrafanstalten des Landes vollzogen. Teilanstalten, Abteilungen oder Außenstellen einer Justizvollzugsanstalt können aus besonderen Gründen zu Jugendstrafanstalten bestimmt werden.

(2) Sozialtherapie im Sinne dieses Gesetzes wird in Außenstellen einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in gesonderten Abteilungen einer Jugendstrafanstalt vollzogen.

§ 4

Trennungsgrundsätze

(1) Jugendliche sollen von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen getrennt untergebracht und altersgemäß erzogen werden.

(2) Die Unterbringung von jungen weiblichen Gefangenen erfolgt in getrennten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt für Frauen oder einer Jugendstrafanstalt für junge männliche Gefangene.

(3) Soweit junge Gefangene aus besonderen Gründen in Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, sollen sie von anderen Gefangenen getrennt werden. Der Vollzug erfolgt nach diesem Gesetz.

§ 5

Freie Form und offener Vollzug

(1) Das Justizministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen. Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis des jungen Gefangenen zur Jugendstrafanstalt fort.

(2) Einrichtungen des offenen Jugendstrafvollzuges sehen keine oder geringfügige Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

§ 6

Mutter-Kind-Abteilung

Eine junge Gefangene kann mit ihrem Kind in eine Mutter-Kind-Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene aufgenommen werden, wenn sie für die Unterbringung dort geeignet sind, ein Platz für Mutter

und Kind zur Verfügung steht und die Trägerschaft für die Kosten des Kindesunterhalts geregelt sind. Diese werden vom Justizvollzug in aller Regel nicht übernommen.

§ 7

Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

(1) Jugendstrafanstalten sind entsprechend ihrem Zweck und den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Jugendstrafvollzuges sowie den völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, auszugestalten.

(2) Beim Bau neuer Jugendstrafanstalten soll im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der jungen Gefangenen zur Ruhezeit vorgesehen werden. Einzelhafräume haben eine Grundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafräume eine Grundfläche von mindestens sieben Quadratmetern pro Gefangenenem aufzuweisen.

(3) In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges, in denen überwiegend Jugendliche untergebracht sind, darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht geraucht und kein Alkohol getrunken werden.

§ 8

Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe

(1) Die Schule im Jugendstrafvollzug soll als Ganztageseinrichtung betrieben werden.

(2) In den Jugendstrafanstalten sind die Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie die erforderlichen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten vorzusehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalten anzugleichen. Die Jugendarbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

§ 9

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalten fest. Sie geht dabei von der Grundfläche der Hafräume aus.

(2) In bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Jugendstrafanstalten gilt für die Festsetzung der Belegungsfähigkeit, dass Gemeinschaftshafräume bei Doppelbelegung eine Grundfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern pro Gefangenenem aufweisen. Bei einer höheren Belegung weisen Gemeinschaftshafräume mindestens sechs Quadratmeter pro Gefangenenem auf.

(3) Unabhängig von seiner Größe kann ein Haftraum nur dann als Gemeinschaftshaftraum bestimmt werden, wenn er über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung (WC) verfügt.

§ 10

Belegung der Hafträume

(1) Hafträume dürfen nicht über die festgesetzte Belegungsfähigkeit belegt werden. Ausnahmen hiervon erfolgen durch den Anstaltsleiter mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mehrfachunterbringung in einem Haftraum ohne baulich abgetrennte Sanitäreinrichtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der betreffenden jungen Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift der Vollzugsgeschäftsstelle widerrufen werden.

DRITTER ABSCHNITT:

Innere Organisation der Jugendstrafanstalten

§ 11

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben in den Jugendstrafanstalten werden grundsätzlich von beamteten Bediensteten des Landes wahrgenommen. Sie können anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Die Erledigung von nicht hoheitlichen Betriebsaufgaben und von Unterstützungsleistungen kann freien Trägern und privaten Dienstleistern übertragen werden.

(3) Mit der Erziehung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer für die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafvollzuges geeignet und ausgebildet ist.

(4) Die Bediensteten sollen den Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten fest zugeordnet werden. Sie sollen dort die dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben verantwortlich wahrnehmen.

(5) Fortbildungen für die Bediensteten, insbesondere zum Erkennen und Bekämpfen subkultureller Strukturen, werden regelmäßig durchgeführt.

(6) Anstaltsseelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 12

Anstaltsleitung

(1) Für jede Jugendstrafanstalt bestellt die Aufsichtsbehörde einen Anstaltsleiter.

(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

§ 13

Gefangenenmitverantwortung

Die Einrichtung von Gremien der Mitwirkung wird gefördert und begleitet. Die jungen Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 14

Hausordnung

(1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Dabei sollen die Mitwirkungsgremien nach § 13 beteiligt werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen, sofern die Hausordnung für die jungen Gefangenen nicht elektronisch zugänglich ist.

(4) Die Hausordnung oder wichtige Auszüge aus ihr sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenen-Gruppen der Jugendstrafanstalt übersetzt vorliegen.

§ 15

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Jugendstrafvollzuges mit.

(2) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit anderen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. Dies gilt namentlich für Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, für die Jugendämter, offene Einrichtungen freier Träger (Übergangseinrichtungen), die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege (Suchtberatungsstellen und externe Therapieeinrichtungen, Schuldnerberatungen).

(3) Die Jugendstrafanstalten beziehen nach Möglichkeit Personen, deren Einfluss die Erziehung der jungen Ge-

fängenen fördern kann, in die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und in die Nachsorge ein.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden so weit als möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einbezogen.

§ 16

Beirat

(1) Bei jeder Jugendstrafanstalt wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, der Erziehung der jungen Gefangenen und deren Eingliederung nach der Entlassung mit. Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren oder dazu befähigt sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Jugendstrafanstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die jungen Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(3) Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen in ihrem Amt bekannt gewordenen und anvertrauten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

VIERTER ABSCHNITT:

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

§ 17

Aufsichtsbehörde

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendstrafanstalten. Die Aufsicht über Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freien Formen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales geregelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt den Besuch von Jugendstrafanstalten durch anstaltsfremde Personen und den Kontakt der jungen Gefangenen mit Medienvertretern.

§ 18

Vollstreckungsplan, Zugangskommission

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten in einem Vollstreckungsplan. Er soll dazu beitragen, dass Jugendliche von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen unter den jungen Gefangenen getrennt werden.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, ob und welche Verurteilten in eine Zugangsabteilung eingewiesen werden. Nach einer solchen Einweisung entscheidet die Zugangskommission über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug nach anerkannten Methoden und Kriterien der Erziehung und Behandlung.

FÜNFTER ABSCHNITT:

Entwicklung und Forschung

§ 19

Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

(1) Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Erziehung der jungen Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Erziehungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

(3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die jungen Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(4) Die Leitung der jugendkriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.

SECHSTER ABSCHNITT:

Datenverarbeitung

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg.

ZWEITER TEIL:

Gestaltung des Jugendstrafvollzuges

ERSTER ABSCHNITT:

Grundsätze

§ 21

Erziehungsauftrag

Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 22

Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

(1) Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(3) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit soweit als möglich angeglichen werden.

(4) Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.

(5) Zur Erreichung des Erziehungsziels soll die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und sollen geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

(6) Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart und Aufgabe der Jugendstrafanstalt für ihre Mitwirkung eignen.

(7) Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte der jungen Gefangenen sollen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten, durch Öffnung des Vollzuges und andere geeignete Maßnahmen anerkannt und belohnt werden, soweit die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(8) Bei der Gestaltung des Vollzuges sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen.

§ 23

Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

(1) Die jungen Gefangenen sind berechtigt und verpflichtet, an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den jungen Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

ZWEITER ABSCHNITT:

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzuges

§ 24

Aufnahme und Diagnoseverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Bei der Aufnahme wird der junge Gefangene über seine Rechte und Pflichten in einer für

ihn verständlichen Form unterrichtet. Nach der Aufnahme wird der junge Gefangene alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung oder den von dieser beauftragten Bediensteten vorgestellt.

(2) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für die Erfüllung des Erziehungsauftrags und die Eingliederung nach der Entlassung erforderlich ist. Das Diagnoseverfahren, Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen erfolgen nach einschlägigen und anerkannten Methoden und Kriterien.

(3) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen

§ 25

Erziehungsplan

(1) Auf Grund des Diagnoseverfahrens wird ein Erziehungsplan erstellt.

(2) Der Erziehungsplan enthält mindestens Angaben über:

1. die Unterbringung (freie Form, offener oder geschlossener Vollzug),
2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 56 Abs. 2,
3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,
4. Arbeitseinsatz, schulische und berufliche Aus- oder Weiterbildung, Arbeitstherapie,
5. Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich,
6. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
7. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(3) Die Erziehungsplanung ist mit dem jungen Gefangenen zu erörtern. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplankonferenz abzugeben.

(4) Der Erziehungsplan wird erst mit der Billigung durch den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Der Erziehungsplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft und der Entwicklung des jungen Gefangenen und weiteren Erkenntnissen über die für den Erziehungsbedarf maßgebenden Umstände entsprechend mit ihm erörtert und fortgeschrieben.

(6) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar, berücksichtigt werden.

(7) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.

§ 26

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

- (1) Ein junger Gefangener kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn der Erziehungsauftrag, die Behandlung oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung oder Überstellung erforderlich machen.
- (2) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen des jungen Gefangenen in den Gewahrsam einer Polizeibehörde (Ausantwortung) zulässig.

§ 27

Formen des Jugendstrafvollzuges

- (1) Bei Eignung kann der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.
- (2) Der junge Gefangene soll in einer Jugendstrafanstalt oder einem Teil einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht werden, wenn er seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, er werde sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen.
- (3) Eignet sich der junge Gefangene nicht für den Jugendstrafvollzug in freier Form oder den offenen Vollzug, so wird er in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung mit Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht.
- (4) Erweist sich der junge Gefangene für die Unterbringung in freier Form oder im offenen Vollzug während des Aufenthaltes dort als nicht geeignet, wird er in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt.

§ 28

Sozialtherapie

- (1) Junge Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind. In Betracht kommen insbesondere junge Gefangene, bei denen erhebliche Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen vorliegen, die in der Tat hervorgetreten sind.
- (2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person des Ge-

fangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

- (3) Der junge Gefangene wird aus der sozialtherapeutischen Einrichtung in den Regelvollzug zurückverlegt, wenn der Zweck der Sozialtherapie nicht erreicht werden kann.

§ 29

Vollzugsöffnende Maßnahmen

- (1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können gewährt werden, wenn die jungen Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.
- (2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
 2. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
 3. Freistellung aus der Haft bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.
- (3) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

§ 30

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

- (1) Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleitung dem jungen Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen aus der Haft freistellen; Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.
- (2) Freistellung aus der Haft, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass dürfen nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zu Straftaten missbraucht.
- (3) Freistellung nach Absatz 1 wird nicht auf Freistellung nach § 29 angerechnet.
- (4) Kann Ausgang oder Freistellung wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden, kann der An-

staltsleiter den jungen Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der junge Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies Erziehung oder Eingliederung behindern würde.

(5) Entsprechendes gilt für die Teilnahme des jungen Gefangenen an gerichtlichen Terminen.

§ 31

Auflagen

(1) Dem jungen Gefangenen können für vollzugsöffnende Maßnahmen Weisungen erteilt werden, insbesondere Auflagen bezüglich des Aufenthaltsorts sowie der Freistellungsgestaltung.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn der junge Gefangene die Maßnahmen missbraucht oder Weisungen nicht nachkommt. Bei schweren Verstößen sind sie zu widerrufen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Maßnahme rechtfertigen.

§ 32

Entlassungszeitpunkt

(1) Der junge Gefangene ist am letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig zu entlassen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dies der Eingliederung dient und gewichtige Gründe hierfür vorliegen. Diese sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes muss im Hinblick auf die Länge der Strafzeit vertretbar sein.

(3) Auf Antrag des jungen Gefangenen und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann nach der Entlassung vorübergehend und aus wichtigem Grund gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierzu oder aus sozialen Gründen kann der Betreffende über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. Das gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Erziehungsauftrags nicht erneut zu gefährden. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(4) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass vollzughliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

DRITTER ABSCHNITT:

Grundversorgung

§ 33

Unterbringung

(1) Die jungen Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf zu bilden sind.

(2) Junge Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die jungen Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Während der Ruhezeit werden die jungen Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Ausnahmsweise können sie mit ihrer Einwilligung auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Einwilligung der gefährdeten jungen Gefangenen nicht erforderlich.

§ 34

Ausstattung des Haftraums

Der junge Gefangene darf seinen Haftraum im angemessenen Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch darf die Übersichtlichkeit des Haftraums, die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt oder die Erreichung des Erziehungsauftrages nicht beeinträchtigt werden.

§ 35

Kleidung

(1) Dem jungen Gefangenen ist gestattet, angemessene eigene Kleidung zu tragen.

(2) Der Anstaltsleiter kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall das Tragen von Anstaltskleidung anordnen.

§ 36

Verpflegung

(1) Die Verpflegung wird in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für Gemeinschaftsverpflegung angeboten.

(2) Religiösen Speisegeboten soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 37

Einkauf

(1) Der junge Gefangene kann vom Haus- oder Taschengeld aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der jungen Gefangenen abzustimmen. Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Jugendschutz ist zu beachten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein zugelassener Artikel sonst nicht beschafft werden kann, kann ein Einkauf über andere sichere Bezugsquellen gestattet werden.

(3) Einem jungen Gefangenen, der ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, wird gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

VIERTER ABSCHNITT:

Besuch und Schriftwechsel

§ 38

Pflege sozialer Beziehungen

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Der junge Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(4) Für Kinder des jungen Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Der Langzeitbesuch muss nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entsprechen.

§ 39

Verbot von Besuchen

Besuche können untersagt werden,

1. wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden würden,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des jungen Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie das Erreichen des Erziehungsauftrags oder die Eingliederung gefährden.

§ 40

Überwachung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen.

(2) Besuche dürfen aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die jungen Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abbrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(3) Die optische Überwachung eines Besuches kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden jungen Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

§ 41

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Für die Modalitäten der Besuche können Vorgaben entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten der Jugendstrafanstalt erfolgen.

(2) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Der Verteidiger darf dem jungen Gefangenen Schriftstücke und sonstige schriftliche Unterlagen übergeben. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke ist nicht zulässig.

§ 42

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des jungen Gefangenen darf nur überwacht werden, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 21 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel mit dem Verteidiger wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten §§ 148 Abs. 2, 148 a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der junge Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zum Widerruf oder zur Zurücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn im Anschluss an die dem Vollzug der Jugendstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der jungen Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den jungen Gefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 43

Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Der junge Gefangene hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Jugendstrafanstalt vermitteln zu lassen, sofern nicht anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(3) Der junge Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nicht anderes gestattet ist. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.

§ 44

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden,

1. wenn der Erziehungsauftrag oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,

4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,

5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder

6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund nicht auf deutsch abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der junge Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem jungen Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, behördlich sicher verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 45

Ferngespräche

(1) Dem jungen Gefangenen kann gestattet werden, von in der Jugendstrafanstalt hierfür eingerichteten Geräten Ferngespräche zu führen. Mobiltelefone sind nicht gestattet.

(2) Für Ferngespräche gelten die für den Besuch geltenden Vorschriften entsprechend. Die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung ist dem Gesprächspartner des jungen Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Der junge Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn des Ferngesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Die Kosten des Ferngesprächs trägt der junge Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 46

Sondereinkauf

Der junge Gefangene darf viermal jährlich in angemessenen Abständen aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Für den Sondereinkauf darf ein Betrag bis zum Siebenfachen des Tagesatzes der Eckvergütung aus dem Eigengeld verwendet werden. Der Betrag kann dem jungen Gefangenen für den Sondereinkauf von außen überwiesen werden.

§ 47

Überweisungen

Der junge Gefangene darf viermal im Jahr anderen Personen Geld überweisen, das ihm zur Verfügung steht.

FÜNFTER ABSCHNITT:

Religionsausübung

§ 48

Seelsorge

- (1) Dem jungen Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Der junge Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Dem jungen Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 49

Religiöse Veranstaltungen

- (1) Der junge Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.
- (2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der junge Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.
- (3) Der junge Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 50

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 48 und 49 entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT:

Gesundheitsfürsorge

§ 51

Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

- (1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den jungen Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.
- (2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.
- (3) Den jungen Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeits-

freien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 52

Anspruch auf medizinische Leistungen

- (1) Junge Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.
- (2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3439), sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.
- (3) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 und 2 können junge Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

§ 53

Verlegung wegen medizinischer Behandlung

- (1) Kranke oder hilfsbedürftige junge Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus verlegt werden.
- (2) Erforderlichenfalls kann der junge Gefangene für die notwendige Dauer der Behandlung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus, eine Justizvollzugsanstalt oder eine Jugendstrafanstalt ist anzustreben.

§ 54

Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

- (1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs hat der junge Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Jugendstrafanstalt.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 52 ruht, solange der junge Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist.
- (3) Wird die Strafvollstreckung während der Behandlung eines jungen Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzuges unterbrochen, so hat die Vollzugsbehörde nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Strafvollstreckung angefallen sind.

§ 55

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankt ein junger Gefangener schwer, so sind die Eltern, die Personensorgeberechtigten, ein Angehöriger oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein junger Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsch des jungen Gefangenen, andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

SIEBTER ABSCHNITT:

Soziale Hilfe

§ 56

Grundsatz und Bezugsperson

(1) Der junge Gefangene soll in die Lage versetzt und angehalten werden, selbst seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

(2) Er soll eine für ihn zuständige Bezugsperson aus dem Kreis der Bediensteten, der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Personensorgeberechtigten oder der dafür geeigneten jungen Gefangenen erhalten. Die Bezugsperson bemüht sich darum, dass etwaige persönliche Defizite und Ressourcen erkannt werden und der junge Gefangene unterstützt wird.

§ 57

Hilfe während des Vollzuges

(1) Bei der Aufnahme wird dem jungen Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Dem jungen Gefangenen ist eine Beratung in für ihn bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihm ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln.

(3) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung oder auf Wunsch kann der suchtfgefährdete oder suchtabhängige junge Gefangene Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzuges oder anderer Träger erhalten.

§ 58

Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

(1) Die Jugendstrafanstalt arbeitet frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung eines jungen Gefangenen, mit Institutionen und Personen zusammen, um ihm Arbeit, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln.

(2) Hierzu kann der junge Gefangene nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monaten freigestellt werden. Die Entlassungsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn der junge Gefangene seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Entlassungsfreistellung zu Straftaten missbraucht. Für den Aufenthalt kann er Weisungen erhalten.

§ 59

Entlassungsbeihilfe

(1) Der junge Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Jugendstrafanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des jungen Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.

ACHTER ABSCHNITT:

Erziehung im Leistungsbereich

§ 60

Grundsatz

(1) Der junge Gefangene hat ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen.

(2) Er ist verpflichtet, im Erziehungsplan vorgesehene schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen, eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, soweit er hierzu körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) Die Jugendstrafanstalt soll dem jungen Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen.

(4) Ein junger Gefangener, der zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht in der Lage ist oder im Leistungsbereich besonderer Erziehung bedarf, soll arbeitstherapeutisch beschäftigt werden oder seine sozialen Kompetenzen trainieren.

§ 61

Unterricht und Weiterbildung

(1) Der junge Gefangene erhält Hauptschul-, Förder- schul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Un-

terricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(2) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

(3) Geeigneten jungen Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

§ 62

Freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Dem jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung des jungen Gefangenen dienen.

(2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbraucht.

(3) Dem jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.

(4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn der junge Gefangene es missbraucht oder Weisungen nicht nachkommt.

(5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.

(6) Das Entgelt des jungen Gefangenen ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für ihn zu überweisen.

§ 63

Soziales Training und Sprachkompetenz

(1) Soziales Training kann förmliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit oder Beschäftigung ergänzen, wenn dies für die Erreichung des Erziehungsauftrages erforderlich ist.

(2) Zur Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen dem jungen Gefangenen, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.

§ 64

Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der junge Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigungen oder eine Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünftzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des jungen Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt der junge Gefangene zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigungen aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und Arbeitsleistung entspricht.

(5) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dem jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt, so wird er auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Durch Zeiten, in denen der junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der junge Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Die Arbeitsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Arbeitsfreistellung zu Straftaten missbraucht.

(8) § 69 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 oder kann die Freistellung nach Absatz 7 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

3. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

4. bei Entlassung des jungen Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der junge Gefangene bei der Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent des nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

§ 65

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nimmt der junge Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, am Unterricht, am sozialen Training, an Deutschkursen oder an anderen vergleichbaren Maßnahmen teil und ist er zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 64 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden die Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhält der junge Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 66

Haftkostenbeitrag

(1) Von einem in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden jungen Gefangenen wird ein Haftkostenbeitrag erhoben.

(2) Dem jungen Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Jugendstrafanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des jungen Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(3) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu

Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

§ 67

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des jungen Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem jungen Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Jugendstrafanstalt kann es ganz oder zum Teil den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Entlassenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des jungen Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Es kann gestattet werden, das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung des jungen Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen jungen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen jungen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 68

Taschen-, Haus- und Eigengeld

(1) Einem jungen Gefangenen, der ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ein angemessenes Taschengeld gewährt.

(2) Der junge Gefangene darf monatlich drei Siebtel von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen (Hausgeld)

und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden.

(3) Bezüge des jungen Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.

(4) Für einen jungen Gefangenen, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht, wird aus seinen Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 69

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der junge Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten ausgeübt, so kann er beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der junge Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeit wird die Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der junge Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzuges bleiben unberührt.

§ 70

Vergütungsstufen

Die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

NEUNTER ABSCHNITT:

Freizeit, Medienkompetenz und Sport

§ 71

Freizeit, Medien und Sport

(1) Der junge Gefangene ist zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Er soll insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppendiskussionen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.

(3) Jugendgemäße Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten, um dem jungen Gefangenen eine sportliche

Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Der junge Gefangene ist zur Teilnahme am Sport zu motivieren und sportpädagogisch anzuleiten.

§ 72

Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung

(1) Der junge Gefangene darf in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Jugendstrafanstalt verfügbaren Kapazität für Haftraumkontrollen ausgerichtet werden.

(2) Der Besitz oder die Überlassung des Gegenstandes ist nicht zulässig, wenn dies

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,
2. das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden würde oder
3. die Überprüfung des Gegenstandes auf missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Jugendstrafanstalt nicht leistbar ist.

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Eine trotzdem erfolgte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Eine erteilte Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 widerrufen werden.

§ 73

Elektronische Medien

(1) Hörfunk- und Fernsehgeräte sind nach Maßgabe von § 72 zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen.

(2) Die Jugendstrafanstalt kann den Betrieb von Antennenanlagen und die Ausgabe von Empfangsgeräten für Rundfunk und Fernsehen einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, kann der junge Gefangene nicht den Besitz von eigenen Geräten verlangen.

(3) Der Anstaltsleiter entscheidet über die Einspeisung der Programme in die Antennenanlage der Jugendstrafanstalt. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung beteiligt werden.

(4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.

§ 74

Zeitungen und Zeitschriften

Der junge Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 72 gilt entsprechend.

ZEHNTER ABSCHNITT:

Sicherheit und Ordnung

§ 75

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der jungen Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem jungen Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den jungen Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 76

Verhaltensvorschriften

(1) Der junge Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Jugendstrafanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Der junge Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Seinen Haftraum, die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen und sein persönliches Eigentum hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der junge Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 77

Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

(1) Der junge Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Jugendstrafanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die der junge Gefangene nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem jungen Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigert sich der junge Gefangene, eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Jugendstrafanstalt berechtigt, diese auf Kosten des jungen Gefangenen aus der Jugendstrafanstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, darf die Jugendstrafanstalt vernichten oder unbrauchbar machen.

(5) Der junge Gefangene hat grundsätzlich kein Bargeld zur Verfügung. Der Anstaltsleiter kann für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall anordnen, dass Geld bar ausbezahlt und selbständig verwaltet wird, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt wird.

§ 78

Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

(1) Der junge Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher junger Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher junger Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass der junge Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen ist.

(4) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt. Bei jungen Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 79

Sichere Unterbringung

Ein junger Gefangener kann in eine andere Jugendstrafanstalt oder eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn bei ihm in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht oder sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 80

Festnahmerecht

Ein junger Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhält, kann durch die Jugendstrafanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Jugendstrafanstalt oder die Einrichtung zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer zeitlicher Bezug zum Vollzug der Jugendstrafe besteht.

§ 81

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen jungen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 82

Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines jungen Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des jungen Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als einer Woche Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass der junge Gefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Hofgang teilnimmt.

§ 83

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des jungen Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

§ 84

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird der junge Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 85

Ärztliche Überwachung

(1) Ist der junge Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange dem jungen Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 86

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der junge Gefangene ist verpflichtet, der Jugendstrafanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung, Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erziehung des jungen Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

ELFTER ABSCHNITT:

Unmittelbarer Zwang

§ 87

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Jugendstrafanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, junge Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 88

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 89

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 90

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Voll-

zugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten sind nicht anzuwenden.

§ 91

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 92

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 93

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen junge Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder

3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

(2) Um die Flucht oder Entweichung aus einer Einrichtung, in der überwiegend Jugendliche untergebracht sind, aus einer offenen Anstalt oder aus dem Jugendstraf-

vollzug in freier Form zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 94

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des jungen Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des jungen Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Jugendstrafanstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des jungen Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

ZWÖLFTER ABSCHNITT:

Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen

§ 95

Voraussetzungen und Ahndung

(1) Verstößt ein junger Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihm sein Fehlverhalten bewusst zu machen. Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht das erzieherische Gespräch, die Konfliktschlichtung, die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung bis zur Dauer von einer Woche. Erzieherische Maßnahmen sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht.

(2) Reichen erzieherische Maßnahmen nicht aus, können gegen den jungen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 96

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs oder elektronischer Unterhaltungsgeräte bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu zwei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 97

Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des jungen Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 42 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in Deutschland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der junge Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum unter-

gebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des jungen Gefangenen aus §§ 34, 35, 37, 60, 61, 71 bis 74.

§ 98

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen nach § 96 anzuordnen, kann auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des jungen Gefangenen gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen jungen Gefangenen in einer anderen Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht auf Bewährung ausgesetzt sind. § 97 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 99

Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der junge Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des jungen Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Erziehung des jungen Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen jungen Gefangenen in ärztlicher Behandlung, gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem jungen Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 100

Mitwirkung des Arztes

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der junge Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des jungen Gefangenen gefährdet würde.

DREIZEHNTER ABSCHNITT:

Rechtsbehelfe

§ 101

Beschwerderecht

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Er kann sich mit Eingaben unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden oder verlangen, dass eine Eingabe an diese weitergeleitet wird.

(3) Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Der junge Gefangene ist entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.

§ 102

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, und der Anstaltsleiter nicht förmlich beschieden hat.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vollstreckungsleiter, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt ihren Sitz hat.

§ 103

Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte Maßnahme abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 104

Antragsfrist, Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder

ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 105

Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 106

Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 107

Gerichtliche Entscheidung

(1) Soweit das Gericht es für erforderlich hält, werden die Beteiligten mündlich angehört oder wird mündlich verhandelt. Die Anhörung soll in der Jugendstrafanstalt erfolgen. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig ist und Antragsteller dadurch in ihren Rechten verletzt sind, hebt das Gericht die Maßnahme auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, dass und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 108

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung des Vollstreckungsleiters ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des

Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vollstreckungsleiter seinen Sitz hat.

§ 109

Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Bei einem geltend gemachten Verfahrensverstöß müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Antragsteller als Beschwerdeführer können dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts tun.

§ 110

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluss, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle des Vollstreckungsleiters entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an den Vollstreckungsleiter zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist unanfechtbar.

§ 111

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Entsprechend § 74 des Jugendgerichtsgesetzes kann davon abgesehen werden, jungen Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

DRITTER TEIL:

Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

§ 112

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 113

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	POF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz über den Datenschutz
im Justizvollzug in Baden-Württemberg
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz –
JVollzDSG)**

Vom 3. Juli 2007

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 Einwilligung

ZWEITER ABSCHNITT:

Erhebung von Daten

- § 5 Datenerhebung
- § 6 Datenerhebung durch Videotechnik
- § 7 Datenerhebung durch Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)

DRITTER ABSCHNITT:

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

- § 8 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken
- § 9 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken
- § 10 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit
- § 11 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken
- § 12 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken
- § 13 Datenübermittlung zum Zwecke des Gläubiger- und Opferschutzes
- § 14 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 15 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen
- § 16 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei jungen Gefangenen
- § 17 Überlassung von Akten
- § 18 Einschränkungen der Verarbeitung und Übermittlungsverantwortung
- § 19 Zweckbindung

VIERTER ABSCHNITT:

Schutzmaßnahmen und Rechte der Betroffenen

- § 20 Datengeheimnis und Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 21 Schutz besonderer Daten
- § 22 Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung
- § 23 Auskunft an Betroffene, Akteneinsicht
- § 24 Unabdingbare Rechte der Betroffenen

FÜNFTER ABSCHNITT:

Besondere Bestimmungen

- § 25 Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung
- § 26 Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 27 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 28 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

SECHSTER ABSCHNITT:

Kontroll- und Schlussvorschriften

- § 29 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 30 Einschränkung von Grundrechten
- § 31 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe und Anwendungsbereich

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen und sonstigen Betroffenen zu wahren, den Justizvollzugsbehörden die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten und einen Beitrag für die innere Sicherheit zu leisten.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsbehörden. Sie finden – mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 5 und §§ 6 und 7 – entsprechende Anwendung auf den Vollzug des Jugendarrestes.

(3) Bei dem Vollzug von Freiheitsentziehungen, die nicht wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat angeordnet worden sind, finden § 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 12 bis 14 keine Anwendung, wenn unter Berücksichtigung der Art der Daten und der Rechtsstellung der Gefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in § 3 Landesdatenschutzgesetz gelten entsprechend.

(2) Erkennungsdienstliche Unterlagen sind die nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 erhobenen Daten mit Bezug auf Gefangene. Sie sind vom Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne dieses Gesetzes mit umfasst, sofern das Gesetz ihre Verarbeitung nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

§ 4

Einwilligung

(1) Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind über den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung zu belehren sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit. Die Justizvollzugsbehörde kann nach angemessener Belehrung von der Einwilligungsfähigkeit der Gefangenen ausgehen, sofern nicht Tatsachen bekannt sind, die eine Einsichtsfähigkeit ausschließen.

ZWEITER ABSCHNITT:

Erhebung von Daten

§ 5

Datenerhebung

(1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Als erkennungsdienstliche Maßnahmen zu diesem Zweck sind mittels analoger oder digitaler Technik zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. die Erfassung biometrischer Daten des Körpers und der Stimme.

(2) Personenbezogene Daten sind vorrangig bei den Betroffenen zu erheben. Werden sie auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Sofern es für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, kann die Erhebung bei den Betroffenen auch ohne deren Kenntnis sowie bei anderen Personen oder Stellen erfolgen. Erfolgt die Erhebung bei einer nichtöffentlichen Stelle, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflicht-

et, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen, die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges der Freiheitsentziehung erforderlich sind und die Art der Erhebung nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben oder der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 6

Datenerhebung durch Videotechnik

(1) Die Justizvollzugsbehörde kann das Anstaltsgelände sowie das Innere des Anstaltsgebäudes offen mittels Videotechnik beobachten. Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Anstaltsumgebung ist zulässig, sofern dies zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird, erforderlich ist.

(2) Die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik ist nur auf Anordnung der Anstaltsleitung und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten sowie zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig. Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass besonders gesicherte Hafträume mittels Videotechnik zu beobachten sind. Die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist im Einzelfall zulässig. Sofern in Hafträumen eine Beobachtung über einen Zeitraum von aufeinanderfolgend mehr als zwei Wochen erfolgt, bedarf sie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) In hierfür besonders eingerichteten Hafträumen des Justizvollzugskrankenhauses ist auf Anordnung eines Arztes eine optische und akustische Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik zulässig, sofern zu-

reichende Anhaltspunkte für Fremd- oder Eigenverletzungen vorliegen oder dies aus therapeutischen Gründen angezeigt ist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Überwachung mittels Videotechnik und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Für die Dauer der seelsorgerischen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen des Seelsorgers auszusetzen. Die Videoüberwachung und -aufzeichnung ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen, soweit nicht der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt wird.

(5) Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit sie nicht auf andere Weise Kenntnis von der weiteren Verarbeitung erlangt oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt oder soweit die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde gefährdet würde.

§ 7

Datenerhebung durch Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)

(1) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsortes von Gefangenen auf dem Anstaltsgelände kann die Justizvollzugsbehörde Daten über den Aufenthaltsort und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels RFID-Transponder durch Empfangsgeräte automatisiert erheben.

(2) Mit Einwilligung des Gefangenen kann ein RFID-Transponder zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung so mit dessen Körper verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsbehörde erfolgen kann. Von der Einwilligung können die Rücknahme besonderer Sicherungsmaßnahmen oder die Einteilung des Gefangenen zu einer in bestimmten Bereichen auf dem Anstaltsgelände zu leistenden Arbeit abhängig gemacht werden.

DRITTER ABSCHNITT:

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

§ 8

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken

(1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten können zu den Gefangenenpersonalakten genommen sowie elektronisch in Dateien gespeichert werden. Erkennungsdienstliche Unterlagen können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(3) Die Justizvollzugsbehörde kann anordnen, dass Gefangene einen Lichtbildausweis mit sich führen.

(4) Sofern es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsortes von Gefangenen in der Anstalt erforderlich ist, kann die Justizvollzugsbehörde Ausweise mit einem RFID-Transponder ausstatten und anordnen, dass diese offen zu tragen sind.

§ 9

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken

(1) Eine Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken ist der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtlichen Verfahren sowie deren außergerichtlichen Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

(2) Das gilt auch für die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Justizvollzugsbehörde und die Justizvollzugsschule sowie zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Sofern der Ausbildungs-, Prüfungs- oder Forschungszweck es erlaubt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

(3) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten von Gefangenen mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an Mitglieder des Anstaltsbeirates übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Beiräte erforderlich ist. Die Anstaltsleitung kann die Einsichtnahme von Akten zulassen, soweit eine solche zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist; Gesundheitsakten und Krankenblätter dürfen nur mit Einwilligung des Gefangenen eingesehen werden. Die Regelung über das Datengeheimnis nach § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit

(1) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörde ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden.

5. zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen ein Gefangener entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, oder

6. für ausländerrechtliche Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsbehörde darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind, Verlegungen in eine andere Justizvollzugsbehörde, die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft, die Entlassungsadresse sowie die zur Identifizierung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Daten auch anlassunabhängig übermitteln.

§ 11

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken

(1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen nutzen, verändern und speichern sowie an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie geeignete nicht-öffentliche Stellen und Personen übermitteln, soweit dies

1. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht,

2. für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen oder

3. zur Vorbereitung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gefangenen fördern, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einschließlich der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

erforderlich ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 finden auch auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen Anwendung, die erst nach der Haftentlassung zum Tragen kommen und der Eingliederung der Gefangenen in ein soziales und berufliches Umfeld dienen.

§ 12

Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsbehörde an die zuständigen öffentlichen Stellen ist auch zulässig, soweit dies für

1. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,

2. Entscheidungen in Gnadensachen,

3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

4. sozialrechtliche Maßnahmen,

5. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder

6. die Durchführung der Besteuerung sowie die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

erforderlich ist.

(2) An die zuständige Meldebehörde darf die Justizvollzugsbehörde die Aufnahme sowie die Entlassung von Gefangenen sowie die zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde erforderlichen Daten mitteilen. Die erforderlichen Personalpapiere dürfen übersandt werden.

(3) Eine Übermittlung zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zwecken ist auch zulässig, soweit sie der Sicherung von eigenen Mitteilungs- und Meldepflichten der Gefangenen dient. In diesen Fällen können Gefangene die von Amts wegen erfolgende Datenübermittlung durch den Nachweis abwenden, dass sie ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des mitteilungs- oder meldepflichtigen Ereignisses nachgekommen sind oder eine Verpflichtung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht. Hierüber sind die Gefangenen bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsbehörde zu belehren.

§ 13

*Datenübermittlung zum Zwecke des
Gläubiger- und Opferschutzes*

(1) Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Justizvollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Bei Untersuchungsgefangenen besteht die Mitteilung in der Angabe, ob sich eine Person in der Justizvollzugsbehörde in Untersuchungshaft befindet.

(2) Öffentlichen Stellen können darüber hinaus in der Vergangenheit liegende Inhaftierungen und die Entlassungsadresse von Gefangenen mitgeteilt werden, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dem Verletzten sowie dem sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigten können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse von rechtskräftig verurteilten Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(4) In Haft befindliche Gefangene werden vor der Mitteilung gehört, sofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse der Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, werden betroffene Gefangene über die Mitteilung der Justizvollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(5) Die Justizvollzugsbehörde darf den nach § 406 d Abs. 2 StPO auskunftspflichtigen Stellen die für die Erteilung von Auskünften an den Verletzten erforderlichen Daten über die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub übermitteln.

§ 14

*Auskunft und Akteneinsicht für
wissenschaftliche Zwecke*

(1) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.

(2) Die Befugnisse des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg nach § 9 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 15

*Besondere Übermittlungsbefugnisse
bei Untersuchungsgefangenen*

(1) Wird Untersuchungshaft vollzogen oder ist Untersuchungshaft als Überhaft notiert, darf die Justizvollzugsbehörde personenbezogene Daten an den zuständigen Richter übermitteln, soweit dies für die vom Richter anzuordnenden Maßnahmen sowie für die sonstigen die Untersuchungshaft betreffenden richterlichen Entscheidungen erforderlich ist. Soweit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage haftrichterliche Aufgaben oder Befugnisse an die Staatsanwaltschaft übertragen sind, ist auch eine Übermittlung an diese Stelle zulässig.

(2) Die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 12 bis 14 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an dem Gefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 16

*Besondere Übermittlungsbefugnisse
bei jungen Gefangenen*

(1) Über die §§ 8 bis 15 hinaus darf die Justizvollzugsbehörde personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die in § 15 Abs. 2 bis 4 Jugendstrafvollzugsgesetz genannten Stellen und Personen übermitteln, soweit eine Einwilligung erteilt (§ 4 Abs. 1 und 2) oder im Diagnoseverfahren die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu Grunde liegenden Maßnahme festgestellt wurde.

(2) Bei minderjährigen Gefangenen ist die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die Personensorgeberechtigten zulässig, sofern sie das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Die sonstigen Befugnisse der Justizvollzugsbehörde zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.

§ 17

Überlassung von Akten

(1) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsbehörde nur

1. anderen Justizvollzugsbehörden,
2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,

3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den mit Gutachten über Gefangene beauftragten Stellen sowie
6. den mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzuges beauftragten Stellen (§ 28)

überlassen werden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung an die für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zuständigen Stellen sowie für die in die Entlassungsvorbereitung oder Nachsorge eingebundenen Stellen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach §§ 8 bis 12 und §§ 14 bis 16 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(3) Für die elektronische Versendung einer Gesamtheit von Dateien über einen Gefangenen (elektronische Akte) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Art der Versendung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 18

Einschränkungen der Verarbeitung und Übermittlungsverantwortung

(1) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation sowie des Paketverkehrs bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Zwecke, zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 21 Abs. 2 sowie in § 22 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Justizvollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Justizvollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im

Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 1 bis 3 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 19

Zweckbindung

(1) Von der Justizvollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Justizvollzugsbehörde hat nichtöffentliche Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 und die Geltung des Datengeheimnisses (§ 20 Abs. 1) hinzuweisen.

(2) Personenbezogene Daten, die nach § 4 Abs. 5 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes sowie für die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 11 Abs. 1 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

VIERTER ABSCHNITT:

Schutzmaßnahmen und Rechte der Betroffenen

§ 20

Datengeheimnis und Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Den bei Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträger sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 in der jeweils geltenden Fassung) auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Alle im Justizvollzug Tätigen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotenen Zusammenarbeit aller Vollzugsbediensteten erforderlich ist.

(3) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Zur Wahrung des Datengeheimnisses innerhalb einer Justizvollzugsbehörde sind technische Maßnahmen nur erforderlich, wenn durch organisatorische Maßnahmen die

Rechte der Betroffenen nicht ausreichend geschützt werden können. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 Abs. 3 und 5 Landesdatenschutzgesetz. Das Justizministerium wird ermächtigt, die Maßnahmen durch Verordnung fortzuschreiben.

(4) Die Justizvollzugsbehörden führen ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit Ausnahme der zu allgemeinen Verwaltungszwecken dienenden Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis). Das Verfahrensverzeichnis kann von einer Stelle für die Justizvollzugsbehörden zusammengefasst dargestellt werden. Einzutragen sind:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der Art der gespeicherten Daten,
4. die zugriffsberechtigten Personengruppen,
5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
6. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software und
7. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung angemessen sind.

§ 21

Schutz besonderer Daten

(1) Personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind sowie die freiwillig offenbaren Angaben zum religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis eines Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die durch die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen oder den seelsorgerischen Dienst erhoben oder diesen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Justizvollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Anstalt oder für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist oder die Tatsachen sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde erforderlich sind. Die Angehörigen der anderen Fachdienste im Justizvollzug mit Ausnahme des seelsorgerischen Dienstes sowie alle anderen Vollzugsbediensteten haben sich

gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, sofern dies für den Vollzug der Freiheitsentziehung dienlich ist. Sonstige Offenbarungspflichten und -befugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist bei Eintritt in die Justizvollzugsbehörde über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 offenbaren Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen selbst hierzu befugt wären. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten oder der Vollzugskonferenz allgemein zulassen. Medizinische Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind in Akten und Dateien zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

(4) Sofern Angehörige von Fachdiensten außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des entsprechenden Fachdienstes in der Justizvollzugsbehörde befugt ist.

§ 22

Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Gefangenen und ihnen zuordenbaren Dritten sind fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen oder so zu anonymisieren, dass die Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum, die nach Verlegung zuständige Justizvollzugsbehörde sowie aktenbezogene Vermerke ausgenommen werden, die für das Auffinden und die weitere Verwendung der Gefangenenpersonalakte erforderlich sind. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von Dritten ohne Bezug zu Gefangenen sind drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen oder nach Satz 1 zu anonymisieren.

(2) Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobene personenbezogene Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung der dokumentierten Vorkommnisse erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung von Evaluations- oder Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Anstalt

erforderlich ist.

Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Gefangene erneut aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. bei Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. bei Gefangenenbüchern 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(5) Vor einer Löschung von Daten oder einer Vernichtung von Akten sind diese gemäß § 3 Landesarchivgesetz dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(6) Für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten gelten im Übrigen §§ 22 bis 24 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.

§ 23

Auskunft an Betroffene, Akteneinsicht

(1) Betroffene erhalten über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und Verarbeitungszweck nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Auskunft, sofern nicht überwiegende Interessen der Anstalt oder die Schutzbedürftigkeit der Informationsquelle entgegenstehen. Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Betroffenen nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen sind, erhalten sie Akteneinsicht; im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 6 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.

(2) Die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht können versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden.

(3) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Gesetzen finden für den Bereich des Justizvollzuges keine Anwendung.

§ 24

Unabdingbare Rechte der Betroffenen

Die Rechte nach § 22 auf Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung, nach § 23 auf Auskunft und Akteneinsicht sowie nach § 29 in Verbindung mit § 27 Landesdatenschutzgesetz auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

FÜNFTER ABSCHNITT:

Besondere Bestimmungen

§ 25

Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung

(1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten von in anderen Anstalten des Landes inhaftierten Gefangenen verarbeiten, soweit diese

1. zur anstaltsübergreifenden Steuerung der Belegung, insbesondere für Überstellungen und Verlegungen oder
2. für die Erstellung von Kriminalprognosen über Gefangene erforderlich sind.

(2) Die Befugnisse zur anstaltsübergreifenden Datenverarbeitung bestehen auch, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch anstaltsübergreifende Kontakte oder Strukturen dieser Gefangenen in besonderem Maße gefährdet ist. Aus diesen Gründen darf die Justizvollzugsbehörde auch personenbezogene Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen von Dritten verarbeiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese in Kommunikationsstrukturen der Gefangenen eingebunden sind.

(3) Sofern die Aufsichtsbehörde Aufgaben der Justizvollzugsbehörden selbst wahrnimmt oder Stellen innerhalb des Justizvollzuges des Landes mit der Wahrnehmung anstaltsübergreifender vollzuglicher Aufgaben beauftragt, stehen der Aufsichtsbehörde sowie den von ihr beauftragten Stellen die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zu.

(4) Bestehen auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern, ist die Übermittlung personenbezogener Daten direkt an die beteiligten Justizvollzugsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörde zulässig, soweit dies für die vereinbarte länderübergreifende Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 26

Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Für die Übermittlung und den Abruf personenbezogener Daten dürfen automatisierte Verfahren eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der

schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

(2) Am automatisierten Abrufverfahren können neben bestimmten Bediensteten der Justizvollzugsbehörden sowie der Aufsichtsbehörde beteiligt werden:

1. der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg,
2. die Vollstreckungsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörden,
3. die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und
4. die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten.

Darüber hinaus automatisiert erfolgen kann die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 10 Abs. 2. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Beteiligte an automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahren zu benennen.

(3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Übermittlungs- oder Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Verfahrens,
2. die Empfänger der Übermittlung,
3. die Art der abzurufenden oder zu übermittelnden Daten und
4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die speichernde Stelle hat insbesondere durch Zuweisung von beschränkten Abrufrechten sicherzustellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Daten übermittelt werden können. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen des Landes getroffen werden.

(4) Die Zulässigkeit einzelner Übermittlungen und Abrufe beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 27

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Prüfungs- oder Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, über deren Durchführung neben der verantwortlichen Stelle auch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen entscheiden kann.

(2) Soweit zur Auftrags Erfüllung erforderlich, darf der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten zugreifen. Die Justizvollzugsbehörden bleiben für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich. Die den Betroffenen zustehenden Rechte sind den Justizvollzugsbehörden gegenüber geltend zu machen.

(3) Für das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt § 7 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.

(4) Ist der Auftragnehmer eine Stelle innerhalb des Justizvollzuges, finden für die Datenschutzkontrolle und die Aufsicht §§ 20 und 29 entsprechende Anwendung. Andernfalls gilt § 7 Abs. 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.

§ 28

Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

(1) Werden Aufgaben des Vollzuges ganz oder teilweise an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen oder Personen zur Erledigung übertragen, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Die Aufgaben sind von der Justizvollzugsbehörde oder der Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Justizvollzugsbehörde an einen sorgfältig auszuwählenden Auftragnehmer zu übertragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung sowie das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz zu enthalten. Der Auftraggeber hat sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben innerhalb von Justizvollzugsbehörden geleistet werden, finden die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

SECHSTER ABSCHNITT:

Kontroll- und Schlussvorschriften

§ 29

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Regelung des Landesdatenschutzgesetzes im Hinblick auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 10) gilt entsprechend. Die Regelungen im Hinblick auf

den Schadensersatz (§ 25), die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 40, 41) sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 27 bis 30) bleiben unberührt.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	POF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 19. Juni 2007

Auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in der Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 64 der 7. Anpassungsver-

ordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

- »37. a) dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
b) dem Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz), soweit es sich um Futtermittel handelt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 2007

HAUK

Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst – APrOPol hD)

Vom 25. Juni 2007

Es wird verordnet auf Grund von

- § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286),
- § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beamte, die nach § 147 LBG aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, entsprechend.

§ 2

Ziel des Ausbildungsdienstes

Im Ausbildungsdienst werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Führungs- und Bildungsaufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Der Ausbildungs-

dienst soll insbesondere die fachliche, soziale und persönliche Kompetenz der Beamten stärken, ihre Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben fördern und Führungspersönlichkeiten heranbilden, die für die Werteentscheidungen der Verfassung sowie die Grundprinzipien des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates eintreten und sich ihrer hohen Verantwortung in Staat und Gesellschaft bewusst sind.

§ 3

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Ausbildungsstellen sind die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen und die Deutsche Hochschule der Polizei.
- (3) Ausbildungsleiter im ersten Studienjahr ist der Prorektor der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen. Er wird durch den Rektor dieser Hochschule vertreten.

§ 4

Dauer und Gliederung

- (1) Der Ausbildungsdienst umfasst das zweijährige Studium einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit des anwendungsorientierten Masterstudiengangs »Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement« (Public Administration – Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. Das erste Studienjahr wird nach den Vorgaben der Deutschen Hochschule der Polizei an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen durchgeführt. Das zweite Studienjahr wird an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.

§ 5

Studium und Prüfungen

- (1) Das Studium und die Prüfungen werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang »Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement« (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (GV. NRW. 2007 S. 58) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Mit Bestehen der Masterprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes nachgewiesen.

§ 6

Immatrikulation, Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst an der Hochschule

für Polizei Villingen-Schwenningen wird durch den Beginn des Studiums im ersten Studienjahr begründet. Sie erlischt mit dem Beginn des Studiums im zweiten Studienjahr an der Deutschen Hochschule der Polizei oder bei erfolgloser Beendigung des Studiums.

- (2) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Deutschen Hochschule der Polizei bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 12. Juli 1995 (GBI. S. 552) außer Kraft.
- (2) Für Beamte, die den Ausbildungsdienst vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, gilt die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung weiter.

STUTTGART, den 25. Juni 2007

RECH

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und die Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter

Vom 1. Juli 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397),
2. § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 9. März 2007 (GBI. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort »zwölf« durch die Worte »dreizehn, bei Schwerbehinderung zwölf«, und das Wort »zehn« durch die Worte »elf, bei Schwerbehinderung zehn«, ersetzt.
2. In § 30 Abs. 3 werden nach dem Wort »geprüft« die Worte »mit der Maßgabe« eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »dass in § 13 Abs. 6 Satz 1 in der Fassung vom 18. Januar 2001 und in § 13 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung vom 26. Juli 1984, ausgenommen bei Schwerbehinderung, die entsprechend dieser Verordnung um eine Stunde erhöhten Stundenzahlen gelten.«.

Artikel 2

Die Realschullehrerprüfungsordnung II vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden das Wort »zehn« durch die Worte »elf, bei Schwerbehinderung zehn,« und das Wort »acht« durch die Worte »neun, bei Schwerbehinderung acht,« ersetzt.
2. In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort »geprüft« die Worte »mit der Maßgabe« eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »dass in § 13 Abs. 3 in der Fassung vom 16. Mai 1984, ausgenommen bei Schwerbehinderung, die entsprechend dieser Verordnung um eine Stunde erhöhten Stundenzahlen gelten.«.

Artikel 3

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung II vom 28. Juni 2003 (GBl. S. 364) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe »13« durch die Angabe »14, bei Schwerbehinderung 13,« und das Wort »vier« durch die Worte »fünf, bei Schwerbehinderung vier,« ersetzt.
2. In § 28 Satz 3 werden nach dem Wort »geprüft« die Worte »mit der Maßgabe« eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »dass in § 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 in der Fassung vom 16. August 1985, ausgenommen bei Schwerbehinderung, die entsprechend dieser Verordnung um eine Stunde erhöhten Stundenzahlen gelten.«.

Artikel 4

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien vom 10. März 2004 (GBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »neun bis elf« durch die Worte »zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung neun bis elf,« und das Wort »acht« durch die Worte »neun, bei Schwerbehinderung acht,« ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort »geprüft« die Worte »mit der Maßgabe« eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »dass in § 13 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung vom 31. August 1984, ausgenommen bei Schwerbehinderung, die entsprechend dieser Verordnung um eine Stunde erhöhten Stundenzahlen gelten.«.

Artikel 5

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 10. März 2004 (GBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »neun bis elf« durch die Worte »zehn bis zwölf, bei Schwerbehinde-

rung neun bis elf,« und das Wort »acht« durch die Worte »neun, bei Schwerbehinderung acht,« ersetzt.

2. In § 32 Abs. 1 werden nach dem Wort »geprüft« die Worte »mit der Maßgabe« eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »dass in § 13 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung vom 31. August 1984, ausgenommen bei Schwerbehinderung, die entsprechend dieser Verordnung um eine Stunde erhöhten Stundenzahlen gelten.«.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Juli 2007

RAU

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der ZVS im Wintersemester 2007/2008
und im Sommersemester 2008
(Zulassungszahlenverordnung
ZVS-Studiengänge 2007/2008 –
ZZVO ZVS-Studiengänge 2007/2008)**

Vom 5. Juli 2007

Auf Grund von § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1*Zulassungszahlen für ZVS-Studiengänge*

Für die in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge (ZVS-Studiengänge) werden für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2*Zulassungszahlen für das erste Fachsemester*

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und

das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2007/2008 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2008 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 3.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2
2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2007/2008 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	315	0	315	0	315	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	283	0	283	0	283	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	170	0	170	0	170	0
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	300	0	300	0	300	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2008 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	315	0	315	0	315
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	283	0	283	0	283
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	170	0	170	0	170
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	0	300	0	300	0	300

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte (Heidelberg und Mannheim) gemeinsam gegeben sind.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg	320,
Universität Heidelberg	400,
Universität Tübingen	320,
Universität Ulm	325.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Juli 2007 PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) –

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Biologie	Diplom			
Freiburg		130	130	0
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		320	320	0
Heidelberg		283	283	0
Heidelberg/Mannheim		170	170	0
Tübingen		307	154	153
Ulm		310	310	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		95	95	0
Heidelberg		47	47	0
Tübingen		100	50	50
Psychologie	Diplom			
Konstanz		36	36	0
Tübingen		95	95	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		84	42	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		61	31	30
Ulm		54	27	27

Anlage 2
(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) –

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Biologie	Diplom	Freiburg (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Heidelberg (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 6. Fachsemester werden auf 0, für das 7. bis 9. Fachsemester auf 100 festgesetzt) Hohenheim (die Auffüllgrenze für das 2. Fachsemester wird auf 0, für die höheren Fachsemester auf 80 festgesetzt) Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester bis zum bestandenen Vordiplom werden auf 178 festgesetzt) Ulm (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 76 festgesetzt)
Pharmazie	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen
Psychologie	Diplom	Heidelberg (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 90 festgesetzt) Konstanz Tübingen
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Bekanntmachung des Präsidenten des
Landtags von Baden-Württemberg**

Vom 28. Juni 2007

**Entschädigung und Kostenpauschalen
für die Mitglieder des Landtags
von Baden-Württemberg**

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 2 a Satz 4 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 667), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 2 a Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Entschädigung gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung sowie die für die Anpassung der Kostenpauschalen maßgeblichen Kostenentwicklungssätze mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung, die Kostenpauschalen werden an die festgestellten Kostenentwicklungssätze angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Statistischen Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2005 und dem Juli 2006 heranzuziehen sind – die gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg mit 1,52 v. H., der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg mit 2,1 v. H., der Anstieg der Preise für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland mit 1,3 v. H. und der Kraftfahrerpreisindex für Deutschland mit 1,9 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2007

- die Entschädigung (§ 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz) 4879 Euro;
- die allgemeine Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgeordnetengesetz) 945 Euro;
- die Tagegeldpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgeordnetengesetz) 404 Euro;
für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 348 Euro;
- die Reisekostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgeordnetengesetz)

für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart	327 Euro;
sie erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags	
bis 50 km auf	410 Euro,
bis 100 km auf	491 Euro,
bis 150 km auf	574 Euro,
bis 200 km auf	657 Euro,
bis 250 km auf	739 Euro,
über 250 km auf	820 Euro.

STUTTGART, den 28. Juni 2007

Der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg

STRAUB

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Verbot der Prostitution
auf dem Gebiet der Stadt Offenburg**

Vom 27. Juni 2007

Auf Grund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I. S. 513) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zweck innerhalb der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Sperrbezirke nicht aufhalten.

§ 2

(1) Sperrbezirke

Sperrbezirk 1 (Kernstadt)

Der Sperrbezirk Kernstadt wird begrenzt durch

- die südliche Gemarkungsgrenze zu Elgersweier, beginnend am Knoten der Gemarkungsgrenzen von Offenburg, Elgersweier und Ortenberg bis zur Gemarkungsgrenze von Hofweier
- die B3/B 33 bis zur Kreuzung Ahornallee/Südring den Südring bis zur Brücke über die Schutterwälder Straße

- die Gemarkungsgrenze zu Schutterwald bis zur Autobahn
- die Autobahn in nördlicher Richtung
- die nördliche Bebauungsgrenze/Waldtrauf des Kreuzschlags bis zur Straße »Am Stadtwald«
- die Waldgrenze des Stadtwalls in nördlicher Richtung bis zur B 33a
- die B3/B 33 in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie
- die Bahnlinie bis zur Ortseite der Kinzig
- die östliche Seite der Kinzig bis zur Otto-Hahn-Straße
- die Otto-Hahn-Straße bis zur Straße »Im Seewinkel« und entlang deren nördlicher Wohnbebauung
- die Straßburger Straße bis zur Englerstraße
- die Englerstraße bis zur Okenstraße und in Verlängerung der Englerstraße in westlicher Richtung bis zur Ostseite des Güterbahnhofs und in nördlicher Richtung entlang des Güterbahnhofs bis zur Gutenbergstraße
- die Gemarkungsgrenze von Offenburg zu Rammersweier, Zell-Weierbach, Fessenbach und Ortenberg bis Elgersweier

Sperrbezirk 2 (Bohlsbach)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Bohlsbach wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 3 (Bühl)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Bühl wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 4 (Elgersweier)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Elgersweier wird begrenzt durch

- die östliche Gemarkungsgrenze zu Ortenberg, in südlicher Richtung beginnend am Knoten der Gemarkungsgrenzen von Offenburg, Ortenberg und Elgersweier bis zur Gemarkungsgrenze von Zunsweier
- die südliche Gemarkungsgrenze zu Zunsweier
- die östliche Bebauungsgrenze des Industriegebiets Elgersweier bis zu Kreuzung K 5331/Werner-von-Siemens-Straße
- die Werner-von-Siemens-Straße bis zur Gemarkungsgrenze von Hofweier
- die Gemarkungsgrenze von Elgersweier zu Offenburg bis zum Knoten der Gemarkungsgrenzen von Offenburg, Ortenberg und Elgersweier.

Sperrbezirk 5 (Fessenbach)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Fessenbach wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 6 (Griesheim)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Griesheim wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 7 (Rammersweier)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Rammersweier wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Sperrbezirk 8 (Waltersweier)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Waltersweier wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 9 (Weier)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Weier wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 10 (Windschläg)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Windschläg wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 11 (Zell-Weierbach)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Zell-Weierbach wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

Sperrbezirk 12 (Zunsweier)

Der Sperrbezirk der Gemarkung Zunsweier wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze.

(2) Soweit Straßen, Wege, Plätze oder Anlagen die Begrenzung eines Sperrbezirks bilden, gehören sie zum Sperrbezirk.

(3) Die Sperrbezirke sind in einem Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Offenburg vom 15. Februar 2007 im Maßstab von 1:12 500 numerisch bezeichnet und durch eine »grüne« Linie begrenzt. Der Stadtplanauszug ist Gegenstand dieser Verordnung.

(4) Der Stadtplanauszug wird beginnend ab dem Tag nach Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt auf die Dauer von drei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Offenburg, Fachbereich Bürgerservice und Soziales, Sachgebiet Ordnungswesen, Spitalstraße 2, 77652 Offenburg und beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 62, Bissierstraße 1, 79114 Freiburg, öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung und der Stadtplanauszug werden nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz vier genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Die Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, ist im gesamten Gebiet der Stadt Offenburg verboten.

§ 4

(1) Wer dem Verbot des § 1 und 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 2 Abs. 4) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Offenburg vom 15. Juli 1983 (GBl. S. 322) zuletzt geändert am 25. März 1988 (GBl. S. 127) außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. Juni 2007

DR. VON UNGERN-STERNBERG